

Entwurf  
Abteilung 8, FAGP/Stand:03.01.2018

**Verordnung vom           , mit der die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Festsetzung des Eurowertes je LKF-Punkt sowie der Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse für Landeskrankenanstalten sowie Zuschläge dazu in der Sonderklasse ab dem Jahr 2018 geändert wird**

Auf Grund des § 79 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 2012, LGBl. Nr. 111/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 51/2016, wird verordnet:

Die Verordnung über die Festsetzung des Eurowertes je LKF-Punkt sowie der Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse für Landeskrankenanstalten sowie Zuschläge dazu in der Sonderklasse ab dem Jahr 2018, LGBl. Nr. 114/2017, wird wie folgt geändert:

1. § 4 lautet:

**„§ 4  
Zuschläge**

Die Zuschläge zu den Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse für die Sonderklasse in den Landeskrankenanstalten werden pro Pflergetag wie folgt festgesetzt:

	Mehrbettzimmer Betrag in Euro	Einbettzimmer Betrag in Euro
1. Landeskrankenhaus - Universitätsklinikum Graz	40,40	100,90
2. übrige Landeskrankenhäuser mit Ausnahme der Abteilungen für Psychiatrie am Landeskrankenhaus Graz Süd-West	40,40	100,90
3. Landeskrankenhaus Graz Süd-West, Abteilungen für Psychiatrie	29,80	41,50“

2. Nach § 5 wird folgender § 5a samt Überschrift eingefügt:

**„§ 5a  
Inkrafttreten von Novellen**

In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. XXX/2018 tritt § 4 mit 01. Jänner 2018 in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung: